

Geschäftsbedingungen

I. Allgemeines

1. Durch Abschluss des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages wird kein Vertragsverhältnis zwischen dem Zeitarbeitnehmer und dem Kunden/Entleiher begründet. Der Zeitarbeitnehmer unterliegt während des Einsatzes beim Kunden lediglich dessen Arbeitsanweisungen. Art und Umfang der auszuübenden Arbeit und deren Einteilung sind daher vom Kunden mit der HEISERV GmbH zu vereinbaren. Das gilt auch für Änderungen, die der Kunde zur Einsatzdauer, Arbeitszeit und Art der Tätigkeit sowie des Einsatzortes trifft. Die überlassenen Mitarbeiter sind nicht berechtigt, von den im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag getroffenen Vereinbarungen abzuweichen.
2. Die HEISERV GmbH verpflichtet sich, auf besondere Wünsche und Verhältnisse des Kunden Rücksicht zu nehmen. Sie ist jedoch berechtigt, einen überlassenen Mitarbeiter jederzeit abzurufen und ihn ggf. durch einen anderen Mitarbeiter, der die für den Einsatz bei dem Auftraggeber erforderliche Qualifikation aufweist, zu ersetzen. In entsprechender Weise kann die HEISERV GmbH auch bereits zu Beginn des Einsatzes einen anderen Mitarbeiter einsetzen.
3. Die überlassenen Arbeitnehmer sind verpflichtet, wöchentlich oder monatlich einen Arbeitsnachweis vorzulegen. Der Kunde verpflichtet sich, auf dem Stundennachweis die geleisteten Gesamtarbeitsstunden durch Firmenstempel und Unterschrift eines vertretungsberechtigten Bevollmächtigten zu bestätigen. Dafür sind die Zeilen der Gesamtarbeitsstunden für Tage, an denen nicht gearbeitet wurde, durchzustreichen. Die letzte Kopie des Arbeitsnachweises verbleibt zur Kontrolle beim Kunden.
4. Der überlassene Arbeitnehmer unterliegt hinsichtlich seiner Entlohnung sowie aller Geschäftsvorfälle beim Kunden der Schweigepflicht.
5. Es ist dem Kunden untersagt, überlassenen Zeitarbeitnehmern irgendwelche Geldbeträge mit Bindung für die HEISERV GmbH, insbesondere Lohn- und Reisekostenvorschüsse, ausbezahlen und sie für die Beförderung von Geld oder Geldinkasso einzusetzen. Der Kunde stellt insoweit die HEISERV GmbH von allen Ansprüchen frei.
6. Die HEISERV GmbH verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Abführung von Lohnsteuer- und Sozialversicherungsbeträgen einzuhalten.
7. Erleidet ein überlassener Arbeitnehmer einen Arbeitsunfall, so hat der Kunde die HEISERV GmbH unverzüglich zu benachrichtigen, damit die Unfallanzeige nach § 1553 Abs. 4 RVO erfolgen kann.

II. Übernahme

Der Entleiher verpflichtet sich, an den Verleiher eine Vermittlungsgebühr zu bezahlen, wenn der Leiharbeitnehmer im Anschluss an die vertragliche Überlassungszeit oder innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten nach der Überlassungszeit vom Entleiher oder einem mit diesem Unternehmen verbundenen Unternehmen übernommen/weiter beschäftigt oder neu eingestellt wird. Die Verpflichtung zur Bezahlung einer Vermittlungsgebühr besteht auch dann, wenn ohne vorausgegangene Arbeitnehmerüberlassung, infolge Mitwirkung der HEISERV GmbH, ein Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitnehmer eingegangen wird. Dabei ist eine Mitursächlichkeit zwischen Mitwirkungshandlung und Einstellung ausreichend. Die Vermittlungsgebühr beträgt das dreifache Bruttomonatsgehalt, welches der Entleiher dem übernommenen/eingestellten Leiharbeitnehmer schuldet. Der Entleiher verpflichtet sich, zu diesem Zwecke dem Verleiher auf Anforderung hin, Auskunft durch Vorlage der Verdienstbescheinigung zu erteilen. Die Vermittlungsgebühr entfällt ab einer Überlassungszeit von 12 Monaten. Liegt die Überlassungszeit unter 12 Monaten, so verringert sich die Vermittlungsgebühr pro Einsatzmonat um 1/12. Die Vermittlungsgebühr ist bei Arbeitsbeginn des Arbeitnehmers beim Entleiher/übernehmenden Arbeitgeber fällig.

III. Stundensätze und Zahlung

1. Die Stundensätze gelten, falls nicht ausdrücklich/schriftlich anders vereinbart, ohne Zuschläge für Überstunden, Nacharbeit sowie Sonn- und Feiertage. Die HEISERV GmbH behält sich eine entsprechende Erhöhung der Stundensätze vor, wenn nach dem Vertragsabschluss Lohnerhöhungen eintreten oder Umstände, welche die HEISERV GmbH nicht zu vertreten hat und die eine Verteuerung verursachen.
2. Die Rechnungen werden wöchentlich auf Basis der vom Kunden unterschriebenen Arbeitszeitrachweise erstellt.
3. Der Rechnungsbetrag ist mit Zugang der Rechnung fällig und innerhalb von 8 Tagen ohne Abzug zu begleichen.
4. Die regelmäßige Arbeitszeit der überlassenen Mitarbeiter beträgt täglich bis zu 8 Stunden, bzw. wöchentlich bis zu 40 Stunden und richtet sich im Einzelfall nach der regelmäßigen Arbeitszeit des Kunden. Die Arbeitszeit darf laut Arbeitszeitverordnung ohne Sondergenehmigung 10 Stunden täglich bzw. 48 Stunden wöchentlich nicht überschreiten. Arbeitsstunden, die über die regelmäßige Arbeitszeit hinausgehen sowie Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden werden mit folgenden Zuschlägen berechnet:
 - a) Überstunden ab der 45. Stunde 25%
 - b) Arbeitsstunden von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr 25%
 - c) Überstunden in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr 50%
 - d) Arbeitsstunden an Sonn- und Feiertagen 100%Beim Zusammentreffen von Überstunden mit Sonn- und Feiertagszuschlägen wird nur der höhere Zuschlag berechnet.
5. Für auswärtige Einsätze werden die anfallenden Fahrtkosten berechnet: In diesen Fällen kann eine Auslösung innerhalb der gesetzlichen bzw. vertraglichen Bestimmungen vereinbart werden.

IV. Unfallverhütungsvorschriften/Arbeitsschutz

1. Die zuständige Berufsgenossenschaft ist die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, Bezirksverwaltung München. Arbeitsunfälle sind der HEISERV GmbH und der Verwaltungsberufsgenossenschaft mittels schriftlicher Unfallanzeige unverzüglich zu melden. Ein meldepflichtiger Arbeitsunfall ist gemeinsam zu untersuchen. Der Entleiher hat je eine Ausfertigung der Unfallanzeige dieser Verwaltungs-Berufsgenossenschaft und der für sein Unternehmen zuständigen Berufsgenossenschaft zu übersenden.
2. Der Entleiher verpflichtet sich, den überlassenen Arbeitnehmer an Arbeitsplätzen zu beschäftigen, die den Bestimmungen der dafür geltenden Unfallverhütungsvorschriften und den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Sollten Arbeitnehmer Gesundheitsgefahren durch Einwirkung von Lärm bzw. gefährlichen Stoffen ausgesetzt sein, ist dies vor Beginn der Beschäftigung der HEISERV GmbH mitzuteilen.
3. Der Entleiher hat den Leiharbeiter vor Beginn der Beschäftigung und bei Veränderungen in seinem Arbeitsbereich über Gefahren für Sicherheit und Gesundheit, denen er bei der Arbeit ausgesetzt sein kann, sowie über Maßnahmen und Einrichtungen zur Abwendung dieser Gefahren zu unterrichten.
4. Der Entleiher hat den Leiharbeiter zusätzlich über die Notwendigkeit besonderer Qualifikationen oder beruflicher Fähigkeiten oder einer besonderen ärztlichen Überwachung sowie über erhöhte Gefahren des Arbeitsplatzes zu unterrichten. Die Einweisungen sind vom Entleiher schriftlich zu dokumentieren.
5. Um HEISERV eine Überwachung im Bereich des Arbeitsschutzes zu ermöglichen, räumt der Entleiher der HEISERV GmbH und den hierfür zuständigen Mitarbeiter ein Zutrittsrecht zum Entleiherbetrieb ein.
6. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Durchführung von Erste-Hilfe-Maßnahmen in jedem Fall gewährleistet ist.

V. Personalvermittlung

1. Beauftragt der Kunde/Auftraggeber die Firma HEISERV GmbH einen Arbeitnehmer zur direkten Einstellung beim Kunden zu vermitteln, erfordert dies die Erteilung aller zur Stellenbesetzung erforderlichen Daten und Auskünfte.
2. Wird im Erfolgsfall, nach Vorlage des Personalprofils zwischen dem von der HEISERV GmbH vorgeschlagenen/vorgestellten Bewerber/in und dem Kunden oder einem mit diesem rechtlich im Sinne des § 15 Aktiengesetz oder wirtschaftlich verbundenen Unternehmen ein Dienst- oder Arbeitsvertrag abgeschlossen, wird das vereinbarte Vermittlungshonorar fällig.
3. Die HEISERV GmbH hat in diesem Fall gegenüber dem Kunden einen Anspruch auf Zahlung eines Vermittlungshonorars in Höhe von 30 % des Jahresbruttogehaltes (incl. Zulagen; Gratifikationen, Tantiemen, sonstige geldwerten Vorteile aus Sachbezügen) zzgl. ges. MwSt. des vermittelten Bewerbers.
4. Das Vermittlungshonorar wird mit dem Datum der Unterzeichnung des Arbeits-/ Dienstvertrages zwischen dem Bewerber und dem Kunden oder, bei fehlendem schriftlichen Vertrag, mit Aufnahme der Tätigkeit des/der Bewerbers/in beim Kunden ohne Abzug zur Zahlung fällig.
5. Der Kunde ist verpflichtet, die HEISERV GmbH bei Vertragsabschluss in Kenntnis zu setzen und auf Verlangen schriftlich Auskunft über den Zeitpunkt des Abschlusses und die für die Ermittlung des Erfolgshonorars notwendigen Daten zu erteilen. Von V/3 abweichende Honorare bzw. Sonderkonditionen sind schriftlich zu vereinbaren.

6. Kosten für Insertionen werden nur nach gesonderter Absprache berechnet. Die Vorstellungskosten eines Bewerbers sind vom Kunden zu übernehmen, es sei denn die HEISERV GmbH hat die Vorstellung ohne einen gesonderten Auftrag des Kunden veranlasst.
7. Sollte statt der Begründung des Beschäftigungsverhältnisses der Kunde mit der/dem vermittelten Kandidaten/in ein sonstiges Vertragsverhältnis begründen, insbesondere ein Handelsvertretungsvertragsverhältnis oder freies Mitarbeiterverhältnis, gelten die übrigen Regelungen analog. Das Vermittlungshonorar beträgt in diesem Fall 3/12 des Bruttojahreseinkommens, im Falle einer ausschließlich erfolgsabhängigen Vergütung, die nicht klar bestimmt werden kann, ist eine Pauschale von € 7.500,-- netto geschuldet. Abweichende Vereinbarungen müssen schriftlich fixiert werden.
8. Der Kunde verpflichtet sich, über Vermittlungsangebote der HEISERV GmbH strengstes Stillschweigen zu bewahren und die Angebote nicht an andere Unternehmen, auch nicht an verbundene Unternehmen, weiterzugeben. Im Falle der unbefugten Weitergabe der Angebote oder Personaldaten durch den Kunden an Dritte wird die Vergütung im Sinne V/3 fällig, sofern es zum Abschluss eines Arbeitsvertrages zwischen dem Dritten und dem angebotenen Arbeitnehmer kommt. Dasselbe gilt, sofern der Bewerber binnen 12 Monaten nach erstmaliger Bekanntgabe seiner persönlichen Daten beim Kunden – auch trotz zwischenzeitlich erfolgter Ablehnung durch den Kunden oder durch den Bewerber – ein Arbeitsverhältnis einget. Dieses Arbeitsverhältnis gilt dann durch die HEISERV GmbH als erfolgreich vermittelt.

VI. Gewährleistungen

Zeitarbeit/Arbeitnehmerüberlassung

1. Die Zeitarbeitnehmer der HEISERV GmbH sind auf Ihre berufliche Qualifikation hin überprüft. Sie dürfen nur für die vereinbarte Tätigkeit eingesetzt werden und ausschließlich Arbeitsmittel verwenden bzw. bedienen, die sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit benötigen.
2. Im Hinblick darauf, dass die überlassenen Zeitarbeitnehmer unter Aufsicht und unter Anleitung des Kunden ihre Tätigkeit ausüben, haftet die HEISERV GmbH nicht für Schäden, die in Ausübung oder anlässlich der Tätigkeit verursacht werden sollten. Der Kunde stellt die HEISERV GmbH von allen etwaigen Ansprüchen frei, die dritte Personen im Zusammenhang mit der Ausführung und Verrichtung der den überlassenen Mitarbeitern übertragenen Tätigkeit erheben sollten.
3. Falls dem Kunden die Leistung des überlassenen Arbeitnehmers nicht ausreichend erscheint und er die HEISERV GmbH innerhalb von vier Stunden nach Arbeitsaufnahme hiervon in Kenntnis setzt, wird ihm im Rahmen der Möglichkeiten Ersatz zur Verfügung gestellt. Die Arbeitsstunden des zurückgewiesenen Zeitarbeitnehmers werden dem Kunden nicht berechnet.
4. Wegen Krankheit ausgefallene, überlassene Zeitarbeitnehmer, können von der HEISERV GmbH ersetzt werden, eine Verpflichtung dazu besteht nicht.

Personalvermittlung

5. Die HEISERV GmbH übernimmt keine Haftung für die persönliche, körperliche, charakterliche und fachliche Eignung des auf Grund ihrer Vermittlung vom Kunden ausgewählten Stelleninhabers. Mit Abschluss des Arbeitsverhältnisses bzw. mit Arbeitsbeginn trägt der Kunde die alleinige Verantwortung für die getroffene Auswahl. Für vom Stelleninhaber abgegebene Erklärungen oder von diesem begangenen oder diesem zuzurechnende Handlungen haftet die HEISERV GmbH nicht.
6. Die Vermittlung der Arbeitnehmer erfolgt grundsätzlich unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung. Die HEISERV GmbH wird jedoch ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ausschließlich aus Gründen der Kulanz für den Fall, dass der Stelleninhaber innerhalb der geltenden arbeitsvertraglichen Probezeit aus dem Unternehmen des Bestellers ausscheidet, versuchen, adäquaten Ersatz zu bieten. Für diese Vermittlung berechnet die Firma 50 % des Honorars, welches für den ursprünglichen Stelleninhaber von dem Auftraggeber bezahlt worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Beendigung des Arbeitsverhältnisses während der Probezeit aus betriebsbedingten Gründen erfolgt ist.

VII. Datenschutz

1. Die Speicherung der Daten erfolgt in dem unternehmenseigenen Serversystem/ System des EDV-Dienstleisters der HEISERV GmbH.
2. Zugriff auf die gespeicherten Daten haben die zur Besetzung von freien Stellen jeweils notwendigen Personen innerhalb der HEISERV GmbH.
3. Zugriff auf die Daten haben ebenfalls ausgewählte Mitarbeiter des EDV-Dienstleisters der HEISERV GmbH im Rahmen seiner Serviceleistung zu Gunsten der HEISERV GmbH, wenn und soweit diese nicht ohne Zugriff auf die Daten der Bewerber durchgeführt werden kann.
4. Der Kunde verpflichtet sich, alle ihm im Rahmen der Arbeitsvermittlung zugänglich gemachten Daten der Stellensuchenden nur zu dem Zweck zu verarbeiten oder zu benutzen, zu dem sie ihm rechtmäßig überlassen worden sind.
5. Es gilt die Datenschutzerklärung der HEISERV GmbH, welche auf der Homepage der HEISERV GmbH veröffentlicht ist.

VIII. Sonstiges

Der Entleiher ist nicht berechtigt, gegenüber Forderungen von HEISERV GmbH mit Gegenforderungen aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrecht geltend zu machen, es sei denn die Gegenforderung oder das Zurückbehaltungsrecht sind nach Grund und Höhe unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

IX. Schlussbestimmungen

1. Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen des Vertrages bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Auf die Rechtsbeziehung zwischen der HEISERV GmbH und dem Entleiher findet deutsches Recht statt.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Nürnberg.

Stand: Januar 2020